

Zum Schutz des Waldes



3 GRÜNDE, DIESE INITIATIVE ZU UNTERSCHREIBEN:

- ✓ **JA zum Schutz der Natur**
 Die Wälder sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen bedroht. Für jede Windkraftanlage muss die Fläche eines Fußballfeldes gerodet werden. Eine intakte Natur ist für Pflanzen, Tiere und Menschen lebenswichtig.
- ✓ **JA zum Tierschutz**
 Vögel und Fledermäuse werden von Windrädern erfasst und sterben. Die Rodung zerstört den Lebensraum vieler Tiere und Insekten, welche für das natürliche Ökosystem unerlässlich sind.
- ✓ **JA zum Klimaschutz**
 Der effektivste Weg, das Klima zu schützen, besteht darin, Naturräume zu erhalten und nicht zu opfern.

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Zerstörung unserer Wälder durch Windturbinen (Waldschutz-Initiative)»

Der Naturschutz ist durch die Errichtung grosser Windparks in der Schweiz gefährdet. Im Namen des Klimaschutzes schreckt man nicht vor der Abholzung wichtiger Naturräume zurück, um dort riesige Windkraftanlagen zu errichten. Das Abholzen von Bäumen zum Schutz des Klimas ist absoluter Unsinn! Diese Initiative fordert, dass die Wälder vor der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden.

In der Schweiz sind mehrere hundert Windparks und weit über 1000 Windkraftanlagen vorausgesehen. Viele von ihnen sollen mitten im Wald oder direkt am Waldrand errichtet werden. Für jede installierte Windkraftanlage müsste jedoch eine Fläche von einem Fussballfeld gerodet werden. Tausende Hektar Wald und Natur würden einfach dafür geopfert.

Der Wald ist nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für den Menschen lebenswichtig. Es ist das gesamte Ökosystem, das durch den Bau von Windkraftanlagen in Wäldern bedroht wird. Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse und führen zu einem Verlust an Lebensraum für die Tierwelt. Ausserdem verdichten die Baumaschinen den wertvollen Waldboden unwiederbringlich.

Diese Initiative verbietet nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schweiz, sondern verlangt, dass diese deutlich ausserhalb von Wäldern und Waldweiden geplant und gebaut werden. Die Natur braucht Schutz und darf nicht im Namen des Klimas bedroht werden. Klimaschutz bedeutet auch, den Wald als natürliche Lunge zu schützen.

Mehr Informationen: www.waldschutz-ja.ch



Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Zerstörung unserer Wälder durch Windturbinen (Waldschutz-Initiative)»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 77 Abs. 4

⁴ Im Wald und im Abstand von 150 Metern zu Wald und zu Waldweiden, deren Bestockung dichter als 30 Prozent ist, dürfen keine Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 30 Metern oder mehr gebaut werden.

Art. 197 Ziff. 16²

16. Übergangsbestimmung zu Art. 77 Abs. 4 (Windkraftanlagen)

Bauten und Anlagen oder Bodenveränderungen, welche nach dem 1. Mai 2024 erstellt werden und Artikel 77 Absatz 4 widersprechen, müssen innert 18 Monaten nach dessen Annahme durch Volk und Stände zulasten der Ersteller abgebrochen beziehungsweise rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

¹RS 101
²Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Zerstörung unserer Wälder durch Windturbinen (Waldschutz-Initiative)» Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

- Alfred R. Sulzer**, Schermengasse 10, 7208 Malans; **Anael Lovis**, La Sagne-au-Droz 20, 2714 Les Genevez; **Catherine Glutz von Blotzheim**, Herrengasse 56, 6430 Schwyz; **Fabienne Duelli**, Grund 525, 9044 Wald; **Yvan Pahud**, Chemin de la Prise 40, 1454 L'Auberson; **Gaudenz von Satis**, Junkerngasse 45, 3011 Bern; **Dieter Meyer**, Route de Planafin 41, 1723 Marly; **Andreas Sudler**, Tüfenbachstrasse 35, 8494 Bauma; **Charlotte Blank**, Im Oberfeld 5, 8261 Hemishofen; **Marie-Claude Chappuis**, Route de Sommentier 129, 1688 Sommentier; **Adrian Meier**, Juraweg 4, 5737 Menziken; **Nina von Albertini**, Dusch 78, 7417 Paspels; **Raphael Alder**, Wingertenstrasse 3, 8322 Madetswil; **Katharina Cryer**, Birkenweg 20, 8471 Dägerlen; **Markus Dietiker**, Obergütschstrasse 4, 6038 Honau; **Johann Widmer**, Trottenstrasse 94, 8037 Zürich; **Elias Vogt**, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen; **Michel Fior**, Beundenweg 11b, 3225 Müntschemier; **Antoinette de Weck**, Grand Rue 20, 1700 Fribourg; **Martin Maletinsky**, C.-F.-Meyer-Strasse 14, 8802 Kilchberg; **Marco Zimmermann**, Hittingen 109, 9502 Braunau; **Jean-Marc Blanc**, Chemin du Mandou 5, 1041 Bottens; **Urs Waltenspül**, Tannerstrasse 63, 5000 Aarau; **Siegfried Hettegger**, Dorfstrasse 30, 8835 Feusisberg; **Peter Hess**, Rüteliweg 5, 4207 Bretzwil

Initiative hier unterschreiben! Bitte alle (*) Felder ausfüllen!!

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte** unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton*	PLZ*	Pol. Gemeinde*	Nr.	Name, Vorname* (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsdatum* Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse* Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift*	Kontrolle Leer lassen
			1					
			2					
			3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 30.06.2025 einsenden an: Verein für Naturschutz und Demokratie, Postfach, 3000 Bern.

Mehr Informationen oder Bestellung bzw. Herunterladen von Unterschriftenbogen: www.waldschutz-ja.ch

Ablauf der Sammelfrist: 30.07.2025

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 30. Januar 2024

Die unten stehende Stimmbrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ **Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:**

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Amtsstempel